

# BAUSTEIN 7: ELTERN UND ELTERN- VERTRETUNGEN

7.1 GRUNDSÄTZE	2
7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN	3
7.3 WEBSITES DER ELTERNVERTRETUNGEN	5

## 7.1 GRUNDSÄTZE

Das SchulG und die Schulordnungen regeln ausführlich die gegenseitigen Informationsrechte und -pflichten im Verhältnis Schule und Eltern (§§ 2, 4 SchulG, §§ 7 ff. GrundschulO, §§ 8 ff. ÜSchO; §§ 9 ff. SchulO BBS; § 8 SchulO Sonderschulen). Beispielsweise sind die Eltern möglichst frühzeitig von der Schule über ein auffälliges Absinken der Leistungen oder über sonstige wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Die Eltern haben einen **Anspruch auf Unterrichtung über den Leistungsstand und die Entwicklung** ihres Kindes. Zur Wahrnehmung dieser Rechte stehen ihnen Auskunfts- und Einsichtsrechte zu. Umgekehrt unterrichten auch die Eltern die Schule, wenn besondere Umstände die Entwicklung ihres Kindes beeinträchtigen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten sie insoweit der Schule mitteilen (§ 7 GrundschulO, § 8 ÜSchO, § 9 SchulO BBS; § 8 SchulO Sonderschulen). Soweit Eltern durch Unterrichtsbesuche oder die Mitarbeit im Unterricht personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie hierüber Verschwiegenheit zu wahren.

Nach § 4 SchulG haben auch die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Unbeschadet dessen sollen auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über bestimmte Ereignisse informiert werden, nämlich die Nichtversetzung, die Nichtzulassung zu bestimmten Prüfungen, die Schulentlassung, den Schulausschluss oder dessen Androhung, die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler/die Schülerin, oder wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet oder das Verfahren zur Schulentlassung eingeleitet ist. Neben dieser grundsätzlichen Informationspflicht der Schule („soll“) liegt die Unterrichtung der Eltern über sonstige **schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich betreffen**, im

pflichtgemäßen **Ermessen der Schule** („kann“). Auch für die gewählten Elternvertreter trifft das Schulgesetz ausführliche Regelungen (§§ 37 ff. SchulG). Elternvertreter üben ein **öffentliches Ehrenamt** aus. Gem. § 39 Abs. 2 SchulG unterrichtet der Klassenleiter bzw. die Klassenleiterin die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte. Im Verhältnis Schulleitung und Schulelternbeirat gilt dies entsprechend (§ 40 Abs. 3 SchulG). Einige grundsätzliche Maßnahmen bedürfen sogar der ausdrücklichen **Zustimmung des Schulelternbeirats** (vgl. § 40 Abs. 6 SchulG). Die Unterrichtungsverpflichtungen gegenüber der Elternvertretung werfen die Frage auf, ob der Elternvertretung auch personenbezogene Daten mitgeteilt werden dürfen.

Die Elternvertretung ist datenschutzrechtlich Teil der Schule, ähnlich wie dies bei der Personalvertretung der Fall ist. Die Datenweitergabe an die Elternvertretung stellt datenschutzrechtlich daher keine „Datenübermittlung“ an Dritte, sondern eine (interne) Nutzung personenbezogener Daten dar. Nach § 67 Abs. 1 SchulG dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal durch die Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Kann die Elternvertretung ihre Aufgabe auch wahrnehmen, wenn sie lediglich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten erhält, ist eine namentliche Bekanntgabe mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht zu vereinbaren und damit unzulässig. Neben der ehrenamtlichen Verschwiegenheitspflicht regelt § 49 Abs. 6 SchulG, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren haben. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

## 7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN

Die Schule A möchte in ihrem Internetangebot auch die Eltern- und Schülervertreter als Ansprechpartner veröffentlichen.

### A. Sachinformation

Auch bei Eltern- und Schülervertretern gilt die o. g. „**Amtsträgertheorie**“ (s. Kapitel 2.4). Danach sind Funktionsträger in der öffentlichen Verwaltung, welche die Institution nach außen hin vertreten, in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre öffentliche Funktion eingeschränkt. Dies trifft auf Mitglieder der Schulelternvertretung bzw. der Schülervertretung zu, nicht aber auf Klasseneltern- und Klassenschülersprecher, die die Institution Schule nicht nach außen vertreten. Dies bedeutet konkret, dass nur Namen und Funktionen der Mitglieder der Schulelternvertretung und der Schülervertretung ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Für alle anderen Daten gilt ebenfalls der Einwilligungsvorbehalt.

Fraglich ist, ob die Namen und Erreichbarkeitsangaben der Eltern im Internet - zugänglich nur für eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung

eines Passwortes - vorgehalten werden dürfen. Die Schulordnungen (§ 49 Abs. 5 GrundschulO, § 89 Abs. 5 ÜSchO, § 91 Abs. 4 SchulO Sonderschulen, § 55 Abs. 5 SchulO BBS) sehen vor, dass den Eltern einer Klasse zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der übrigen Eltern und den Namen der Kinder übergeben werden darf, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wurde. § 89 Abs. 5 ÜSchO trägt den Erfordernissen der neuen Medien dadurch Rechnung, dass die bisherige Festlegung auf eine Papier-Liste aufgegeben wurde. Sofern durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass nur Berechtigte Zugriff auf die Liste haben, kann sie nunmehr auch online vorgehalten werden. Unabhängig davon, in welcher Form die Liste geführt wird (auf Papier oder online), den Betroffenen steht in jedem Fall ein Widerspruchsrecht zu, auf das sie hinzuweisen sind.

### B. Gesetze und Vorschriften

§ 49 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO), § 89 Abs. 5 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 91 Abs. 4 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen), § 55 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS) – Verarbeitung personenbezogener Daten

§§ 37 ff. Schulgesetz (SchulG) – Mitwirkung der Eltern

§§ 7 ff. GrundschulO, §§ 8 f. ÜSchO, §§ 9 f. SchulO BBS, § 8 SchulO Sonderschulen – Eltern und Schule

### C. Quellen

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <http://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Schulelternbeirat:

Umfrage des Landeselternbeirats über Unterrichtsausfälle an Schulen. In: 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 14/486. November 2001. Tz. 8.1.2.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

### D. Links

<a href="http://www.lehrer-online.de/schueler-eltern-daten.php">http://www.lehrer-online.de/schueler-eltern-daten.php</a> (pdf-Datei „Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten“)	Hinweise zu den Bedingungen, unter denen persönliche Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen
--	---

### E. Fallbeispiele

#### Fall 1:

Die Protokolle von Schulelternbeiratssitzungen werden im regelmäßig nicht verschlossenen Lehrerzimmer ausgelegt. Ist das so in Ordnung?

#### Lösung:

Nein! Gemäß § 49 Abs. 6 SchulG haben Elternvertreter über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge. Daher finden die Sitzungen des Schulelternbeirates ausweislich der Ziffer 8.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 10. Mai 1997 (Gemeinsames Amtsblatt S. 419) zur „Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirates gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz“ auch in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Die schulöffentliche Auslegung der Protokolle im Lehrerzimmer ist daher nicht zulässig.

#### Fall 2:

Eine Schule plant, Elternbriefe künftig per E-Mail zu verschicken. Was ist dabei zu beachten?

#### Lösung:

Sollen Elternbriefe, die an alle Eltern mit den gleichen allgemeinen Schulinformationen verteilt werden, per E-Mail verschickt werden, bestehen hiergegen keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Soll dagegen der individuelle Kontakt mit den Eltern auf diesem Weg erfolgen (z.B. Benachrichtigung über das Verhalten oder über Noten des Kindes), sind Maßnahmen zu treffen, die vor Kenntnisnahme der Daten durch unbefugte Dritte schützen (z.B. Verschlüsselung). Auch der Austausch personenbezogener Daten mit anderen Stellen, wie z.B. der ADD, erfolgt über EPoS (Elektronische Post für Schulleitungen), also auf einem geschützten Weg. In allen Fällen ist es aber erforderlich, dass die Eltern gegenüber der Schule ihre E-Mail-Anschrift angeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe freiwillig ist und die Informationen auch auf „herkömmlichem“ Weg bezogen werden können.

Um zu vermeiden, dass bei Sammel-Mails die E-Mail-Anschriften der Eltern untereinander bekannt gegeben werden, ist bei der Adressierung das „Bcc“-Feld (Blind-Kopie-Feld) und nicht das „Cc“-Feld (Kopie-Feld) zu verwenden.

#### Fall 3:

In einem vom Schulelternbeirat entwickelten Arbeitsbogen zur Erfassung der Unterrichtsversorgung bzw. des Unterrichtsausfalls sollen die Schülerinnen und Schüler festhalten, wann und aus welchem Grund in einer Klasse eine Unterrichtsstunde ausgefallen ist. Darf der Schulelternbeirat diese Daten erheben?

#### Lösung:

Ja! Der Schulelternbeirat ist als Elternvertretung Teil der staatlichen Schulorganisation bzw. Teil der Schule, bei der er errichtet wurde. Als solcher darf der Schulelternbeirat gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 SchulG personenbezogene Daten u.a. über Lehrkräfte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm durch Rechtsvorschrift zugewiesenen

schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SchulG hat der Schulelternbeirat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, d.h. die Datenverarbeitung zum Zweck der Qualitätssicherung und -verbesserung kann in diesem Sinne als erforderlich qualifiziert werden; selbstverständlich sind die erhobenen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren (Näheres hierzu im 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Tz. 8.1.2).

### 7.3 WEBSITES DER ELTERNVERTRETUNGEN

Die Schule XY wird im Internetportal „SchulRadar.de“ mit einer Note von 3,7 bewertet. Außerdem werden in dem Portal Kommentare von Eltern geäußert, die die Schule in einem schlechten Licht darstellen. Wie kann die Schulleitung dagegen vorgehen?

#### A. Sachinformation

Natürlich nehmen auch Eltern am schulischen Leben ihrer Kinder teil. Dementsprechend wächst die Präsenz der Eltern von Schülerinnen und Schülern auch im Internet. Eltern werden in Form von Schulelternbeiräten für die Schulen tätig (z.B. der Schulelternbeirat des Gymnasiums Gonsenheim in Mainz, abrufbar unter: <http://seb.gymnasiumgonsenheim.de>) und veröffentlichen Beiträge im Internet, auf eigenen Seiten oder innerhalb der Schulhomepage. Daneben existieren Foren, in denen Eltern sich informieren können oder andere Eltern an ihren Informationen teilnehmen lassen. Veröffentlichen Eltern über die Schulhomepage Beiträge oder sonstige Informationen, so tragen Sie zunächst die Verantwortung hierfür. Allerdings ist auch die Schule bzw. der Schulträger in der Verantwortung, sobald er Kenntnis von jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Inhalten erhält. Entscheiden Eltern sich dazu, als Schulelternbeiräte eine eigene Internetpräsenz zu erschaffen, tragen sie selbst die Verantwortung hierfür. Siehe Näheres zur Verantwortung für den Betrieb einer Homepage in Unterkapitel 2.3.

#### **Benotung von Schulen und Lehrkräften durch Eltern**

In jüngster Zeit hat das Internetportal „**SchulRadar.de**“ für Aufregung gesorgt. „SchulRadar.de“ ist eine **Social-Scoring-Plattform**, die sich unter anderem

an Eltern wendet. Hier können bundesweit Schulen benotet werden.

Solche Angebote sind immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, denn Schulen und Lehrkräfte wollen ihren guten Ruf und ihre Persönlichkeitsrechte schützen, Eltern hingegen haben ein berechtigtes Interesse daran, sich objektiv über die jeweilige Schule zu informieren und darüber berichten zu können.

Betreiber der Plattform sind die Inhaber des umstrittenen Schülernetzwerkes „spickmich.de“, auf dem Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte und ihre Schule benoten können.

Wie bei „spickmich.de“ ist die **Registrierung** bei „SchulRadar.de“ für Interessenten einfach. Sie erfolgt mit E-Mail-Adresse und Passwort sowie der Auswahl eines Benutzerstatus als Eltern, Schüler, Ehemalige, Direktoren, Lehrer oder Sekretariat. Werden noch Vor- und Nachname mit der Postleitzahl des Wohnortes angegeben, ist die Registrierung vollständig und der Nutzer hat die Möglichkeit, insgesamt fünf Schulen anonym zu benoten. Bewertungskriterien sind:

- Individuelle Förderung
- Gebäude/Ausstattung
- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Unterrichtsbegleitende Aktivitäten
- Schulklima

Neben der Bewertung gibt es ebenfalls die Möglichkeit der Schulsuche, Informationen zum Schulprofil, ein Forum zum Meinungsaustausch und bundesweite Top-Listen aller bisher bewerteten Schulen. Darüber hinaus werden die Noten der Schülerinnen und Schüler von „spickmich.de“ auf „SchulRadar.de“ übernommen. Die anonyme Bewertung und die Kommentare im Forum sind sehr umstrittene Aspekte.

Durch die an sich subjektive Bewertung in Form von Noten wird der Eindruck erweckt, es handele sich um eine objektive Aussage. Auf Grund der Anonymität der Bewertenden ist die bewertete Schule nicht in der Lage, falsche oder unsachliche Kommentare zu verhindern und sich gezielt dagegen zur Wehr zu setzen. Sie kann lediglich an die Öffentlichkeit treten und die unbegründete Kritik richtig stellen. Inzwischen sind auch die Gerichte mit dem Portal

befasst. Ebenso wie bei dem Internetportal „spickmich.de“ geht es um die Frage, wann die **Grenze zwischen der freien Meinungsäußerung und der Tatsachenbehauptung** überschritten ist. Ausführlich zum Streitstand siehe Unterkapitel 5.4. Im oben genannten Fall sollte die Schulleitung sich an die für die Schule zuständige Schulaufsicht wenden. Diese prüft, ob gegen die Unterlassung der Kommentare und Bewertungen zu klagen ist. Inwieweit dieses Vorgehen Aussicht auf Erfolg hat, ist allerdings aus jetziger Sicht noch unklar. Fest steht, dass der BGH das Portal „spickmich.de“ für zulässig erklärt hat (BGH, Az: VI ZR 196/08). Eine Klage der Schulbehörde Hamburg als Schulträger der Grundschule Rathsmühlendamm auf Unterlassung von Einträgen, die das Vertrauen in die Schule herabwürdigen, ist beim Landgericht Hamburg anhängig.

### B. Gesetze und Vorschriften

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Persönlichkeitsrecht

Art. 5 Abs. 1 GG - Meinungsfreiheit

### C. Quellen

Zur Zulässigkeit von „spickmich.de“: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Hamburg klagt gegen Schulradar: Was dürfen Eltern im Internet äußern? In: Hamburger Abendblatt vom 22.04.09.

Abrufbar unter <http://tinyurl.com/yknbeuq>

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008.

Abrufbar unter [http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_8/8\\_Hecht\\_E-Valuation\\_2.0.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf)

### D. Links

<a href="http://www.schulradar.de">http://www.schulradar.de</a>	Internetportal zur Benotung von Schulen
<a href="http://www.spickmich.de">http://www.spickmich.de</a>	Internetportal zur Benotung von Lehrkräften
<a href="http://leb.bildung-rp.de">http://leb.bildung-rp.de</a>	Website des Landeselternbeirats Rheinland-Pfalz
<a href="http://eltern.medienkompetenz.rlp.de">http://eltern.medienkompetenz.rlp.de</a>	Website der Zentralen Agentur zur Vermittlung von Elterninformationsveranstaltungen